

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 29/2008****vom 14. März 2008****zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/2008 vom 1. Februar 2008 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2006/126/EG wird die Richtlinie 91/439/EWG ⁽³⁾ des Rates, die in das Abkommen aufgenommen wurde, mit Wirkung vom 19. Januar 2013 aufgehoben — mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 4, der mit Wirkung vom 19. Januar 2007 aufgehoben wird.
- (4) Daher ist die Richtlinie 91/439/EWG mit Wirkung vom 19. Januar 2013 aus dem Abkommen zu streichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 24e (Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„24f. **32006 L 0126**: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).“

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Führerscheine der EFTA-Staaten enthalten das Unterscheidungszeichen des ausstellenden Staates. Die Unterscheidungszeichen sind: IS (Island), FL (Liechtenstein), N (Norwegen).“

- b) Liechtenstein wird im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zum EWR eine Übergangszeit von 5 Jahren gewährt, bevor die Verpflichtungen nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3 Buchstabe e Anwendung finden.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 12.6.2008, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

- c) In Anhang I Nummer 3 erhält der einleitende Satz unter Buchstabe c betreffend Seite 1 des Führerscheins folgende Fassung:
- „das Unterscheidungszeichen des EFTA-Staates, der den Führerschein ausstellt, in einer Ellipse gemäß Artikel 37 des UN-Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (mit demselben Hintergrund wie der Führerschein); die Unterscheidungszeichen sind wie folgt:“
- d) In Anhang I Nummer 3 wird unter Buchstabe c betreffend Seite 1 des Führerscheins Folgendes angefügt:
- „IS: Island
- FL: Liechtenstein
- N: Norwegen;“
- e) In Anhang I Nummer 3 werden unter Buchstabe e betreffend Seite 1 des Führerscheins die Worte ‚Modell der Europäischen Gemeinschaften‘ durch die Worte ‚EWR-Modell‘ ersetzt:
- f) In Anhang I Nummer 3 wird unter Buchstabe e betreffend Seite 1 des Führerscheins Folgendes angefügt:
- „Ökuskírteini
- Førerkort/Førarkort;“
- g) Anhang I Nummer 3 Buchstabe f betreffend Seite 1 des Führerscheins findet keine Anwendung.
- h) In Anhang I Nummer 3 werden unter Buchstabe b betreffend Seite 2 des Führerscheins die Worte ‚und Ungarisch‘ durch die Worte ‚Ungarisch, Isländisch oder Norwegisch‘ ersetzt.“
2. Unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— **32006 L 0126**: Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18)“.
3. Der Wortlaut von Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) wird mit Wirkung vom 19. Januar 2013 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2006/126/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 2008.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER
